

sich keine wesentlichen Unterschiede zur Rechtsanschauung im Altreich. Verf. erwähnt unter anderem, daß der Arzt auch für Leistungen aus Gefälligkeit haftpflichtig gemacht werden kann, daß die Unterlassung der Hinzuziehung eines Facharztes gegebenenfalls als fahrlässig angesehen werden kann, daß eine Perforation des Uterus und auch eine Zerreiung der Gebrmutter bei der Geburt, ferner ein Zurcklassen von Instrumenten oder Verbandstoff in Wunden nicht ohne weiteres als fahrlässig angesehen wird. Fr Unterlassung der Injektion von Tetanusantitoxin bei verdchtigen Wunden ist der Arzt bei spter eintretendem Tetanus im allgemeinen nicht haftpflichtig. Verf. weist auch darauf hin, da eine Operation eines Minderjhrigen, wenn nicht besondere Eile geboten ist, ohne Einwilligung des Vormundes unzulssig ist, und da auch fr minderjhrige Soldaten die gleichen Grundstze gelten mssen. Eine Operationspflicht des Beschdigten wird bejaht, natrlich nur so weit, als mit der Operation keine nennenswerte Gefahr verbunden ist. Wenn ein angeblich Geschdigter gegen einen Arzt einen an sich aussichtslosen Schadenersatzproze anstrengt und der Klger das Armenrecht erhlt, so kommt es vor, da der Arzt, obwohl er den Proze gewinnt, seinen Anwalt bezahlen mu. (Derartige Flle sind im Altreich nicht recht bekanntgeworden, weil nach Antrgen auf Erlangung des Armenrechts zunchst eingehende Ermittlungen nach der Richtung hin gepflogen werden — und zwar auf Staatskosten —, ob der Klger Aussicht auf Erfolg hat. Im Rahmen dieser Vorermittlungen werden auch Sachverstndige vernommen. Ref.) Die weiteren Ausfhrungen befassen sich mit der Haftung von Studenten, mit der Haftpflicht von ffentlichen Krperschaften, von Beamten, von Krankenhausrzten, Sanittsoffizieren sowie der Krankenhuser und der Sachverstndigen. Auch hier bestehen keine weitgehenden Unterschiede zu den Verhltnissen im Altreich.

B. Mueller (Heidelberg).

Leclercq, J.: *Les lois franaises concernant les accidents du travail et les maladies professionnelles.* (Die franzsischen Gesetze ber Betriebsunflle und Berufskrankheiten.) (*Bonn, Sitzg. v. 22.—24. IX. 1938.*) Verh. 1. internat. Kongr. gerichtl. u. soz. Med. 156—202 (1938).

Verf. gibt einen ausfhrlichen berblick ber den Inhalt der Gesetze, ber ihr Durchfhrung, ber die Beteiligung des Arztes an der Durchfhrung und ber die Rechtsprechung. Die franzsische Gesetzgebung legt die Entschdigung von Betriebsunfllen und Berufskrankheiten unabhngig von den allgemeinen Haftpflichtbestimmungen des franzsischen Zivilrechtes dem Unternehmer auf. Einen besonderen Versicherungstrger gibt es in Frankreich nicht; es bleibt dem Unternehmer berlassen, ob er die gesetzlich vorgesehenen Entschdigungen selbst zahlt, oder ob er sich bei einer privaten Versicherungsgesellschaft rckversichern lassen will. Das Streitverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften von den ordentlichen Gerichten durchgefhrt. Als Gutachter fungieren im Streitverfahren die auch sonst von Gerichten zu ernennenden medizinischen Sachverstndigen (vielfach gerichtliche Mediziner). In Fllen, in denen der Unternehmer mit privaten Versicherungsgesellschaften Vertrge abgeschlossen hat, fungieren als Gutachter auch Vertrauensrzte von Versicherungsgesellschaften. Der Begriff „Invaliditt“ des franzsischen Versicherungsrechtes entspricht dem deutschen Begriff der „Erwerbsbeschrnkung“ in der Unfallversicherung. Das franzsische Versicherungsrecht kennt eine grere Anzahl von Berufskrankheiten. Diese Krankheiten mssen vom behandelnden Arzt dem Arbeitsministerium oder seinem rtlichen Beauftragten gemeldet werden. Zu den Berufskrankheiten gehrt eigenartigerweise nicht die Silikose.

B. Mueller (Heidelberg).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

● **Schultze-Naumburg, Bernhard:** *Die Vererbung des Charakters. (Z. Rassenkde. Hrsrg. v. Frhr. von Eickstedt. Bd. 8, Beih.)* Stuttgart: Ferdinand Enke 1938. 50 S., 3 Taf. u. 2 Abb. RM. 5.—.

Verf. legt in der vorliegenden Arbeit vorlufige Ergebnisse von Sippenuntersuchun-

gen vor, Untersuchungen, auf deren Fortgang und weitere Ergebnisse man gespannt sein darf. Die bisher vorliegenden mageren Ergebnisse zur Frage der Vererbung des Charakters werden bereits durch das verhältnismäßig kleine Material — 341 Personen aus 6 Sippen — um ein Bedeutendes erweitert, vornehmlich, da sich Verf. nicht mit dem Nachweis einer Erblichkeit seelischer Eigenschaften begnügt, die bereits als gesichert angenommen werden muß. Verf. geht viel weiter, indem er den Erbgang seelischer Eigenschaften untersucht und dabei auch zu Ergebnissen kommt. Im Gegensatz zu den bis heute aufgestellten Charaktersystemen kommt Verf. durch eigene Erfahrungen zu mancher Änderung und Ablehnung meist recht willkürlich konstruierter Begriffe. An 40 „Elementen“ führt er seine Untersuchungen durch, wobei sich herausstellte, daß in etwa 90% dieser Eigenschaften ganz entgegen den Erwartungen ein monomerer, kein polymerer Erbgang vorliegt. Diese monomer vererblichen Eigenschaften zeigen ihrerseits wieder in der Mehrzahl (65%) dominanten, nur in der Minderzahl recessiven Erbgang. Innerhalb der analysierten 40 Eigenschaften fand sich in keinem Falle geschlechtsgebundene Vererbung. Was Verf. zu möglichen Einwänden hinsichtlich Zahl und Untersuchungstechnik für sein Material vorzubringen hat, muß im Original nachgelesen werden. — Betont werden muß, daß die Art der Untersuchung Verf. dazu führte, nicht nur komplexe Eigenschaften als solche zu erkennen, sondern auch in ihre Teilkomponenten zu zerlegen. — Im ganzen gesehen bietet der Beitrag des Verf. eine Fülle von Anregungen und wertvollen Hinweisen für die Praxis erbbiologischer Untersuchungen auf dem Gebiete des Charakters. Es ist sehr zu wünschen, daß die Aufforderung zu recht umfassender Materialsammlung und breiter Mitarbeit in der vom Verf. gewiesenen Richtung nicht ungehört bleibt. *Günther* (Berlin).

Kloos, G.: Die Vererbung hoher Begabungen. (*Landesheilanst., Haina, Kassel*). Fortschr. Erbp. usw. 2, 263—280 (1938).

In den Erkenntnissen über die Vererbung hoher Begabungen stehen wir noch auf der untersten Stufe der Entwicklungsreihe: Materialsammlung — systematische Ordnung — Ableitung von Gesetzmäßigkeiten. Die Gründe hierfür liegen in den mannigfachen Schwierigkeiten, die einer Erforschung des Erbschicksals hoher Begabungen entgegenstehen und die vom Verf. im einzelnen aufgezeigt werden. Durch sorgfältige Analysen einzelner Berufsbegabungen müßte der Psychologe noch wesentliche Vorarbeit für den Erbbiologen leisten. Demzufolge nimmt in dem Übersichtsreferat die Mitteilung kasuistischer Beiträge einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Berücksichtigt sind die wesentlichen Veröffentlichungen seit Erscheinen der zusammenfassenden Darstellung in Schottkys Sammelwerk „Die Persönlichkeit im Lichte der Erblehre“, Leipzig 1935, sowie Arbeiten, die dort noch nicht berücksichtigt worden sind. Kloos geht dann weiter ein auf die Arbeiten über die Beziehungen zwischen Hochbegabung und Rasse, von denen er besonders die Untersuchungen von W. Rauschenberger, M. Smith und Keiter eingehender behandelt. In einem weiteren Abschnitt über das mehr am Rande des Themas gelegene Gebiet der Beziehungen von Trägern hoher Begabungen zum psychisch Abnormen rückt K. in dankenswerter Weise die Ausführungen von Lange-Eichbaum, die infolge von Mißverständnissen, offensichtlich durch unzureichende Kenntnis des Buches, zu zahlreichen Polemiken geführt haben, in das rechte Licht. Wie K. eingangs hervorgehoben hat, sind Gesetzmäßigkeiten der Vererbung hoher Begabungen heute noch nicht aufzustellen. Immerhin beginnen sich da und dort schon etwas klarere Umrisse abzuzeichnen, wenn auch hinsichtlich anscheinender Regelmäßigkeiten und Häufigkeitsbeziehungen nur sehr vorsichtig Schlüsse gezogen werden dürfen. Die Widerlegung der von Peters aufgestellten Behauptung, der mütterliche Einfluß überwiege in der geistigen Vererbung, mahnt eindringlich zur Vorsicht. *Dubitscher* (Berlin).

Mittmann, Otfrid: Eugenische Gattenwahl oder nicht? Arch. Rassenbiol. 32, 210—222 (1938).

Mit der Blickrichtung auf die praktischen Belange der Eheberatung erörtert Verf.

die Frage, ob es rassenhygienisch zweckmäßiger sei, eine Eheschließung Belasteter zu befürworten oder zu verhindern. Beide Gesichtspunkte werden in der Praxis und im Schrifttum vertreten. An Hand eines Beispiels wird die Wirkung der Anlagenvermischung auf die Durchschlagkraft einer Ausmerze erörtert. Das allgemeingültige Gesetz, das in jedem Fall der Vererbung durch ein Anlagepaar besteht, lautet: „Eine bei der Gattenwahl stattfindende gegenseitige Bevorzugung gleich veranlagter Personen ist auslesefreundlich und beschleunigt die Ausrottung einer krankheitsbedingenden Erb-anlage. Eine gegenseitige Bevorzugung verschieden veranlagter Personen dagegen ist auslesefeindlich und behindert die Ausrottung der Krankheitsanlage.“ Die Folgerungen für die Eheberatung liegen auf der Hand. Eine nach eugenischen Gesichtspunkten arbeitende Eheberatung sollte daher nicht allein von der Ehe zwischen einem Erbgesunden und einem schwer Belasteten abraten; ferner sollten Ehen zwischen 2 Belasteten in ihrem Zustandekommen keinesfalls stärker behindert werden als die Ehe jedes solchen Belasteten mit einem Erbgesunden. Ehen zwischen Personen, die hinsichtlich der Krankheitsanlage merklich verschieden veranlagt sind, sollten um so mehr verhindert werden, je verschiedener die beiden Partner hinsichtlich der Krankheits-anlage veranlagt sind. Demgegenüber könnten Ehen zwischen sehr ähnlich veranlagten Personen als eugenisch weniger bedenklich erklärt werden. Als eugenisch bezeichnet Verf. Ehen zwischen Unbelasteten, zwischen leichter Belasteten und schließlich zwischen schwerer Belasteten.

Dubitscher (Berlin).

Stumpfl, Friedrich: Persönlichkeit, Vererbung, Gattenwahl. (*Genealog. Inst., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie [Kaiser Wilhelm-Inst.], München.*) Sv. Läkartidn. 1938, 1624—1629.

Die Erziehbarkeit der Kriminellen hängt in erster Linie vom Charakteraufbau der Persönlichkeit ab. Triebleben und Intelligenz sind erst in zweiter Linie maßgebend. Am Grundsatz der Charaktervererbung kann heute nicht mehr gezweifelt werden. Verf. sieht in den Gesetzmäßigkeiten bei der natürlichen Gattenwahl einen direkten Beweis für die Erbbedingtheit der entsprechenden charakterologischen Grundstrukturen. Auch die Zusammenhänge zwischen Körperbau und Charakter sprechen für die erbliche Bedingtheit der seelischen Persönlichkeit. Wenn je 2 anthropologisch auffallend ähnliche und 2 unähnliche Familienmitglieder einander gegenübergestellt werden, dann zeigen sich bei den Ähnlichen jeweils auch Übereinstimmungen im Persönlichkeitsaufbau. Da von den Merkmalen der Gesichtsbildung die Erbllichkeit bekannt ist, spricht diese Übereinstimmung auch für die Vererbung der seelischen Merkmale. Ferner ist an Kindern aus geschiedenen Ehen festgestellt worden, daß die Ähnlichkeit der Kinder mit einem der Eltern die Stellung zum andern Elternteil allgemein erschwert.

Brugger (Basel).^o

Pötzl, Otto: Psychiatrisch-neuropathologische Probleme zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Wien. klin. Wschr. 1938 II, 1205—1209.

Es handelt sich um einen Einführungsvortrag in die Probleme des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die neueste Praxis der Beschlußfassung der Erbgesundheitsgerichte ist nicht überall berücksichtigt. So ist z. B. die hereditäre Ataxie, soweit sie zu körperlichen Erscheinungen (Spitzfuß) führt, als Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung (schwere erbliche körperliche Mißbildung) anzusehen.

H. Linden (Berlin).

König, Herbert: Renaler Zwergwuchs und Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (*Chir. Abt., Allg. Krankenh., Hamburg-Harburg.*) Ärztl. Sachverst.ztg 44, 313—314 (1938).

Bei der Sektion eines 15jährigen Schwachsinnigen, der etwa 121 cm groß war und den Eindruck eines 8—9jährigen machte, wurde folgender Nierenbefund erhoben: Das Nierengewebe beider Organe ist deutlich verschmälert, stark reduziert. Mark und Rinde sind vollständig verwaschen und lassen sich nirgends gegeneinander abgrenzen. Ihre Farbe ist auf Ober- und Schnittfläche graurosa bis graublau. Die Ober-

fläche weist bei beiden Nieren zahlreiche kleine, oberflächliche, alte Infarktnarben auf. Beide Nierenbecken sind stark erweitert, ebenso die Kelche der Nierenbecken. Die beiden Harnleiter sind beide über fingerdick dilatiert und vielfach deutlich torquiert. Offenbar handelt es sich bei diesem Fall von remalem Zwergwuchs um eine primäre Mißbildung im Bereich des uropoetischen Systems. Daneben fand sich noch eine Hypoplasie der Hoden. Angeborener Schwachsinn gehört an und für sich nicht zum Bilde des renalen Zwergwuchses. Der renale Zwergwuchs bietet keine Anzeige zur Unfruchtbarmachung, da die Kranken fast nie das Pubertätsalter erreichen und damit Fortpflanzungsgefahr nicht besteht. Auch läßt sich ein Erblichkeitsnachweis nur schwer erbringen.

H. Linden (Berlin).

Tobler, W.: Zur Ätiologie der mongoloiden Idiotie. (*Kanton. Bern. Säuglings- u. Mütterheim Elfenau, Bern.*) Mschr. Kinderheilk. **76**, 62—71 (1938).

Verf. nimmt nach der Vorstellung eines hinsichtlich des Mongolismus konkordanten, auf Grund des Rihautbefundes und der Ähnlichkeitsdiagnose eineigen weiblichen Zwillingspaars zur Ätiologie des Leidens Stellung. — Nidationsstörungen oder erhöhter Amniondruck könnten für die Entstehung des Mongolismus solange nicht angenommen werden, als keine diskordanten eineigen Zwillinge bekannt wären. Für Erblichkeit des Leidens sprechen neben den bisher vorliegenden Zwillingbeobachtungen die Familienbefunde, die Verf. durch die Abbildung einer von ihm aufgestellten Sippen-tafel bereichert. Neben einem sehr wahrscheinlichen genotypischen Faktor könnten vielleicht auch exogene Einflüsse zur Manifestation des Mongolismus beitragen. *Portius.*

Bojlén, Knud, and Tage Brems: Hypertelorism (Greig). (Hypertelorismus [Greig].) (*Queen Louise's Childr. Hosp. a. Univ. Inst. of Anat., Copenhagen.*) Acta path. scand. (Københ.) **15**, 217—258 (1938).

Die Verff. geben zunächst eine ausführliche historische Übersicht über die bisherigen Beobachtungen von Hypertelorismus in alter und neuer Zeit, die zum Teile unter anderen Namen veröffentlicht wurden. Weiterhin wird die differentialdiagnostische Abgrenzung gegen andere Zustände erörtert; es kommen hier in Betracht: frontale Meningocele oder Encephalocele, kongenitale Gesichts- und Nasenspalten, die Schädelmißbildungen im Sinne von Apert und Crouzon und verwandte Erscheinungsbilder. Die Fälle der Literatur werden unter diesem Gesichtswinkel kritisch besprochen und eine Reihe von Fehldiagnosen festgestellt. Bei dieser Gelegenheit wird auf die Günthersche Abgrenzung des Hypertelorismus gegen Euryopie auf Grund des Augenwinkelindex und des Umfangs-Interorbitalindex eingegangen und die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßig sei, diese beiden Zustände durch eine scharfe Grenze zu scheiden, wodurch alle Verbindungen und Übergänge ausgeschlossen würden. Weiterhin berichten die Verff. über Hypertelorismus bei 11 von 24 Gliedern einer Familie, wobei der Zustand durch 5 Generationen teils aus Bildern, teils durch eigene Untersuchung erkannt werden konnte. Ein Kind, das der 5. Generation angehörte und die Veränderungen zeigte, starb und sein Schädel kam zur anatomischen Untersuchung. Diese ergab einen langen und schmalen Schädel mit stark vorspringenden, nach vorn gewölbtem Vorderhaupt. Entsprechend der großen Breite der Nasenregion waren die Orbitae leicht seitlich gelagert, ihr Eingang scharf und rund. Das Foramen opticum war asymmetrisch und die Lamdanaht zeigte einen intersuturalen Knochen. Das Foramen magnum war weit und leicht asymmetrisch. Die Sella wurde lang und tief gefunden, ihre Vertiefung ging in den Sulcus chiasmatis über; entsprechend der tiefen Lage des Sellabodens schien das Foramen opticum hoch zu liegen. Die kleinen Keilbeinflügel waren mächtig vergrößert und gegen vorne verlagert, die hinteren Clinoidfortsätze stark vorspringend. Die Lamina cribrosa erschien vergrößert, ebenso wie die vordere Schädelgrube. Diese Veränderungen entsprachen durchaus dem Befund von Greig. Geistige Defekte fanden sich in der Familie nicht, lediglich in einem Fall bestand eine gewisse Schwerfälligkeit. Die abnorme Breite der Nase fand sich in einigen der beobachteten Fälle, während in anderen trotz des großen Augenabstandes gut

geformte Nasen gesehen wurden. Sonstige Erkrankungen und Defekte, die in der Literatur vielfach erwähnt werden, bestanden in der beschriebenen Familie nicht. Auf die Wichtigkeit der Röntgendiagnose in unklaren Fällen wird hingewiesen (Verhalten der kleinen Keilbeinflügel und Sella usw.). Ferner findet die Literatur über Vererbung dieses Zustandes ausführliche Wiedergabe und den Schluß bildet eine Aufzählung der Anschauungen über die Ätiologie dieses Zustandes, wobei kein eigenes Urteil zu dieser Frage abgegeben wird. *Gasteiger* (Dresden).

Schächter, M.: L'albinisme, un problème de physio-pathologie diencephalo-hypophysaire. (Der Albinismus, ein Problem der diencephalo-hypophysären Physiopathologie.) *Rev. franç. Endocrin.* **16**, 350—364 (1938).

Verf. beschreibt kurz einige eigene Beobachtungen von Albinismus. Es handelt sich um ein 9½-jähriges Mädchen, das außer den bekannten Symptomen eine erhebliche Hypertrichose aufwies. Die Wimpern waren so lang, daß sie mehrfach geschnitten werden mußten. Erbllichkeit nicht nachweisbar. In einer andern Familie aber waren albinotisch der Großvater mütterlicherseits und eine Tochter. Sie vermählte sich mit einem manifest gesunden Vetter 1. Grades. Aus der Ehe gingen hervor eine Frühgeburt, ein albinotisches Kind, das mit 10 Monaten starb und 2 Gesichtshämangiome hatte, und ein 3. Kind mit Albinismus, Gaumenspalte und einem Schulterangiom. In einer anderen Familie war der Vater albinotisch. Er hatte ebenfalls viele Angiome. Frau und Kinder gesund, aber ein Oheim und eine Schwester des Vaters sind albinotisch, ohne Angiome.

Verf. knüpft an diese Beobachtungen breite Ausführungen über die Erbllichkeit des Albinismus und über die Bedeutung der Hypophyse im Rahmen dieser Erbkrankheit und der Wachstumsanomalien. Er erinnert an die bekannten Tatsachen über die Bedeutung des Melanophorenhormones bei Kaltblütern und die Arbeiten von Maranon, Zondek, Jores u. a. Aus theoretischen Gründen, für die er neue Tatsachen nicht anführt, faßt er den Albinismus auf als eine nervöse und glanduläre (hypophysäre) Störung im frühesten Embryonalleben, die das diencephalo-hypophysäre System an den Stellen trifft, wo Pigmentierungsstörungen, Angiome, Behaarungsanomalien usw. ihren Ursprung haben. Das apigmentäre Syndrom steht im Rahmen anderer korrelativer Störungen ähnlich dem Laurence-Moon-Biedlschen Syndrom. Zugrunde liegt eine Chromosomenanomalie. Der Ehe Albinotischer und der Abkömmlinge solcher, auch wenn sie gesund sind, ist zu widerraten. *Velhagen* (Greifswald).

Heinsius, Ernst: Die „einfache unkomplizierte“ Form der angeborenen totalen Farbenblindheit. (*Abt. f. Augenkrankhe., Marine-Laz., Kiel-Wik.*) *Klin. Mbl. Augenheilk.* **101**, 489—494 (1938).

Unter der „einfachen, unkomplizierten Form“ der angeborenen totalen Farbenblindheit versteht Verf. nach Podestà die Achromasie, bei der alle anderen Funktionen normal sind und auch die Macula keine Defekte aufweist. Ihm ist durch Zufall ein solcher Fall bekanntgeworden, und er glaubt, daß diese Achromasien, die ihren Fehler gar nicht kennen, also fast immer aus anderen Gründen zur Untersuchung kommen, weit häufiger sind, als man bisher gemeint hat, da sie wahrscheinlich durch die heute übliche Anomaloskopuntersuchung, bei der nicht nach der Benennung der Farben gefragt wird, der Feststellung leicht entgehen können. Genaue Befunde über diese Form sind im Schrifttum kaum vorhanden, während die komplizierte Form eingehend studiert und beschrieben worden ist. Verf. teilt daher das Protokoll über eine solche unkomplizierte Farbenblindheit bei einem 20jährigen Mann mit, der u. a. kein Augenzittern, keine Lichtscheu, aber normalen Lichtsinn und normalen Visus hatte. Auf Grund dieser Beobachtung spricht Verf. die Meinung aus, daß der Sitz der unkomplizierten totalen Farbenblindheit wahrscheinlich nicht in der Netzhaut, sondern in einem höheren Sinneszentrum liegt. Der Vererbungsmodus, der zur Klärung wesentlich beitragen könnte, konnte in seinem Fall nicht festgestellt werden. *Engelbrecht*.

Becker, Ernst-Georg: Pneumonien bei Zwillingen. (*Abt. f. Rassenhyg., Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*) *Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre* **22**, 77—95 (1938).

Aus Untersuchungen und Erhebungen an 314 EZ. und 423 ZZ. bezüglich Lungen-

entzündung konnte ein Diskordanzindex von 143 errechnet werden; demnach scheinen für das Zustandekommen von Pneumonien und Bronchopneumonien erbbedingte Unterschiede der Disposition bzw. der Immunität mindestens ebenso bedeutend wie Umwelteinflüsse zu sein. *K. Thums (München).*

Klemola, Erkki: Essentielle Hypertonie bei 23jährigen eineiigen Zwillingen. (*II. Med. Klin., Univ. Helsinki.*) *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre* 22, 69—76 (1938).

Verf. beobachtete ein 23jähriges weibliches EZ.-Paar mit konkordanter stabiler Hypertonie (160/105 mm Hg bis 210/110 mm Hg). Trotz langdauernder Beobachtung (4 Jahre) konnte während dieser Zeit keine Herzhypertrophie nachgewiesen werden. Im Ekg. wurden im Arbeitsversuch konkordante Veränderungen im Sinne einer Coronarinsuffizienz festgestellt. Verf. denkt an einen recessiven Erbgang der Hypertonie in der Familie, dem das EZ.-Paar angehört. *K. Thums (München).*

Schnorbusch, Marie-Theres, und Brigitte Kujath: Untersuchungen in den Familien jugendlicher Krebskranker. (*Erbpath. Abt., I. Med. Clin., Charité, Berlin u. Ludolf Krehl-Klin., Heidelberg.*) *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre* 21, 676—686 (1938).

Etwa 2% der Ca.-Fälle betreffen Jugendliche. Untersucht wurde die Abstammung von 30 Ca.-Kranken unter 35 Jahren. Erfasst wurden insgesamt 1590 Blutsverwandte der Kranken. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Krebshäufigkeit wurde nicht gefunden und nur zwei weitere Fälle bösartiger Neubildungen bei Jugendlichen.

Fetscher (Dresden).

Rössler, Helmut: Methodische Untersuchungen über die Frage der hereditären Bedingtheit der verschiedenen Formen des chronischen Alkoholismus. (*Klin. f. Geistes- u. Gemütskrankh., Tübingen.*) Tübingen: Diss. 1938. 32 S.

Ausführliche Zusammenstellung der umfangreichen Literatur über die Erblichkeit des chronischen Alkoholismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiten von Bluhm, Brugger, Panse und Pohlisch. Die Frage, ob eine Blastophthorie oder aber eine Vererbung minderwertiger Anlagen des oder der trinkenden Eltern vorliegt, läßt der Verf. offen.

Plachetsky (Berlin).

Verschuer, O. Frhr. von: Woran erkennt man die Erblichkeit körperlicher Mißbildungen? (*62. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Chir., Berlin, Sitzg. v. 21.—24. IV. 1938.*) *Arch. klin. Chir.* 193, Kongr.-Ber., 185—203 u. 28—29 (1938).

Nach einer kurzen Darstellung über die notwendigen biologischen Voraussetzungen zur Feststellung erblicher Leiden werden die speziellen Erbdiagnosen einzelner Mißbildungsgruppen besprochen, zunächst die Verhältnisse bei den Systemerkrankungen (Chondrodystrophie, Hanhartscher Zwergwuchs, Arachnodaktylie usw.); es folgen dann die Gruppen der Gliedmaßenfehler, der Spaltbildungen im Bereiche des Gesichtschädels und der angeborenen Hüftverrenkungen. Durch zahlreiche Hinweise auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die praktische Begutachtung verdient diese Arbeit, die als Vortrag auf der 62. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie gehalten wurde, besondere Beachtung.

Göllner (Berlin).

Krüger, Hans-Jürg: Spaltfuß und Syndaktylie und ihre Vererbung. (*Chir. Klin., Med. Akad., Düsseldorf.*) Düsseldorf: Diss. 1938. 19 S.

Verf. schildert eine Sippe, in der bei Vater und Tochter doppelseitiger Spaltfuß mit Syndaktylie, Polydaktylie, Brachydaktylie und Triangelbildung in sehr ähnlicher Form auftraten. — Berücksichtigung weiteren Schrifttums führt zur Annahme eines einfach dominanten Erbgangs für den erblichen Spaltfuß. Geschlechtsgebundenheit bestehe nicht.

Günther (Berlin).

Hilgenreiner, H.: Zur sogenannten „angeborenen Dysplasie“ der Pfanne bei angeborener Hüftverrenkung. (*II. Dtsch. Univ.-Kinderklin., Landesfindelanst., Prag.*) *Zbl. Chir.* 1938, 2598—2599.

Energische Stellungnahme gegen die von Nagura aufgestellte Behauptung, daß bei der angeborenen Hüftverrenkung entgegen der bisherigen Anschauung die Luxation das Primäre, die Dysplasie das Sekundäre sei. Reiche eigene Erfahrung und zahlreiche

genaue Beobachtungen sprechen unbedingt dagegen. Spontanheilungen sind auch uns wohl bekannt. Verwunderlich ist, daß Nagura niemals den häufigen Vorgang, daß sich aus einer angeborenen Dysplasie eine Luxation entwickelt, beobachten konnte. Gegen seine Annahme spricht auch das Ergebnis der Sippenforschung über die erbbedingten dysplastischen Störungen im Bereich des Hüftgelenkes bei angeblich erbgesunden Solitärfällen der angeborenen Hüftverrenkung. Der behauptete „einwandfreie“ Gegenbeweis kann also keineswegs als erbracht anerkannt werden. *Erlacher.*

Haase, Friedrich Hermann: Die Übersterblichkeit der Knaben als Folge recessiver geschlechtsgebundener Erbanlagen. (*Inst. f. Rassenhyg., Univ. Berlin.*) *Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre* **22**, 105—126 (1938).

Statistische Untersuchungen der Übersterblichkeit der Knaben in ihrer Beziehung zur Säuglingssterblichkeit wurden von Lenz 1923 (*Arch. f. Hyg.* **93**, 126) und von Schirmer 1929 (*Arch. Rassenbiol.* **21**, 353) durchgeführt und werden nun von Haase in der vorliegenden Arbeit für rund 1 Jahrzehnt fortgeführt. Im wesentlichen konnte H. die gleichen Gesetzmäßigkeiten wie Lenz und Schirmer erheben: im allgemeinen ist die Knabenübersterblichkeit in einem Jahr um so niedriger, je höher die Säuglingssterblichkeit in dem betreffenden Jahre ist und umgekehrt. Entsprechend diesen Befunden konnte in Ländern mit niedriger Säuglingssterblichkeit eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit der Knaben und umgekehrt beobachtet werden. Bei diesen geographisch-klimatisch irgendwie bedingten Verhältnissen kommt offenbar den Unterschieden der Temperatur eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Bestätigung dieser von Lenz und Schirmer erstmalig gefundenen Gesetzmäßigkeiten durch H. wird als eine weitere Erhärtung der von Lenz aufgestellten Hypothese aufgefaßt, derzufolge die Übersterblichkeit der Knaben hauptsächlich durch umweltstabile recessiv geschlechtsgebundene Erbanlagen bedingt sein soll. *K. Thums (München).*

Koller, Siegfried: Die Grundformeln der erbbiologischen Bevölkerungstheorie in der Darstellung von W. Scheidt. (*Stat. Abt., Kerckhoff-Inst., Bad-Nauheim.*) *Arch. Rassenbiol.* **32**, 205—210 (1938).

W. Scheidt hatte kürzlich in seiner Schrift „Das Erbgefüge menschlicher Bevölkerungen usw.“ (vgl. diese *Z.* **29**, 257) nachzuweisen versucht, daß der „Satz von der Klassenkonstanz“ (d. h. der Satz von der Konstanz der Genotypenverhältnisse in Bevölkerungen bei Panmixie und Fehlen von Selektion) für den Menschen nur in sehr großen Bevölkerungen gilt, für seltene Gene praktisch überhaupt nicht; denn da z. B. für einen Menschen praktisch nur 500 Ehepartner in Betracht kommen, müßte das recessive Allel (*R*) mindestens die Gehäufigkeit von $4\frac{1}{2}\%$ haben, damit eine Ehe *R · R* zustande käme usw. Verf. zeigt, daß diese Überlegungen wahrscheinlichkeits-theoretisch (= statistisch) in Gänze nicht stichhaltig sind. Der Satz von der Klassenkonstanz gilt als statistisches Gesetz stets. *W. Ludwig (Halle a. d. S.).*

Reche, Otto: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland. *Volk u. Rasse* **13**, 369—375 (1938).

Verf. berichtet über die ersten Versuche, in die Rechtsprechung den biologischen Abstammungsnachweis einzuführen. Er schildert die Schwierigkeiten, die noch vor 10 und 12 Jahren bestanden, die Richter von der Gültigkeit der Vererbungsgesetze auch für normale Merkmale (Blutgruppen und -faktoren) zu überzeugen und die Brauchbarkeit dieser Merkmale für gerichtliche Beweisführungen nachzuweisen. Neben den bekannten Biologen und Ärzten würdigt er vor allem die Verdienste des Landgerichtsrats Dr. Anton Rolleder in Wien und des Landgerichtsdirektors Hellwig in Potsdam, die sich für die Einführung der biologischen Methoden einsetzen. Abschließend zählt Verf. die einzelnen Merkmale, die im Rahmen eines erbbiologisch anthropologischen Gutachtens verwandt werden, auf und bespricht die Möglichkeiten für die Bestimmung der Vaterschaft. Zum Schluß fordert er die Erforschung des Erbgangs möglichst vieler weiterer Merkmale (vor allem in ausgedehnten Familienuntersuchungen. Ref.), um die Sicherheit der Methoden zu erhöhen. *Hofmann (Glatz i. Schles.).*

Sand, Knud: Anthropologische Untersuchungen im Dienste der gerichtlichen Medizin in Vaterschaftsfragen. (*Gerichtsmed. Inst., Univ. u. Dän. Gerichtsärztekomm-*

mission, Kopenhagen.) (Bonn, Sitzg. v. 22.—24. IX. 1938.) Verh. 1. internat. Kongr. gerichtl. u. soz. Med. 553—557 (1938).

Verf. betont mit Recht die große Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die Vaterschaftsbestimmung, die in ihrem praktischen Wert der anthropologischen Untersuchung überlegen ist. Die von ihm bei der Vaterschaftsbegutachtung angewandten anthropologischen Methoden unterscheiden sich nicht wesentlich von den heute an allen in Betracht kommenden Stellen geübten. Der Prozentsatz von 75 für die positiven Ergebnisse, dürfte ebenfalls annähernd von anderen Untersuchern bestätigt werden. Böhmer und Koopmann bestätigten in der Aussprache die Brauchbarkeit der Methode und berichteten von eigenen Erfahrungen und Ergebnissen. *Plachetsky* (Berlin).

Kernbach, M., und V. Hurghişiu: Somato-metrische Erbbiologie in der gerichtlichen Medizin. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Cluj.*) (Bonn, Sitzg. v. 22.—24. IX. 1938.) Verh. 1. internat. Kongr. gerichtl. u. soz. Med. 318—369 (1938).

Verf. untersuchte an 100 Familien mit 459 Kindern folgende Merkmale: Längen-Breitenindex des Kopfes, Durchmesser des Längen-Breitenindex, morphologischer GesichtsindeX, Durchmesser des morphologischen GesichtsindeX, Index der Nase, morphologischer Index des Ohres, Durchmesser des morphologischen Ohrindex. Er kommt zu dem Schluß, daß die metrischen Merkmale nicht dem Mendelschen Gesetzen folgen. In der 2. Generation folgen die Merkmale nicht dem dominanten Erbgang, sondern reihen sich in die mittlere, intermediäre Form ein. Hingegen folgen die Extreme dem dominanten Erbgang, indem die kleineren Formen über die größeren dominieren und umgekehrt. Die Korrelation zwischen Knaben und Müttern ist im allgemeinen größer als die zwischen Knaben und Vätern. Die Übertragung der Merkmale erfolgt polymer. Die ausgezeichneten Ausführungen schließen mit der Feststellung, daß auf Grund dieser Ergebnisse die metrischen Merkmale nicht für die Vaterschaftsbegutachtung herangezogen werden können. *Plachetsky* (Berlin).

Anatomie. Histologie. (Mikroskopische Technik.) Entwicklungsgeschichte.

Physiologie.

Brander, T.: Kann die Konstitution durch Frühgeburt verändert werden? (*Kinderklin., Univ. Helsingfors.*) Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre 22, 50—60 (1938).

Verf. setzt sich zunächst mit dem vieldeutigen und viel gedeuteten Begriff Konstitution auseinander und geht sodann an Hand des Schrifttums (insbesondere Fischer, Comberg, Doxiades, Ylppö, Reuss) auf die in der Überschrift aufgeworfene Frage ein. Die Voraussetzung dafür, daß diese Frage überhaupt bejahend beantwortet werden kann, ist selbstverständlich, daß man die Konstitution sowohl als aus ererbten, als auch aus erworbenen Komponenten zusammengesetzt betrachtet. Die Bedingungen, die von Vershuer für die Entstehung von Konstitutionsänderungen auf peristatistischer Grundlage aufstellt (hinreichende Stärke der Umweltfaktoren, Wirkung während einer Periode erhöhter Sensibilität des Organismus) sind bei der Frühgeburt vorhanden. Tatsächlich sind bei Frühgeburten dauernde Veränderungen beobachtet worden, die zu den Hauptgruppen der Konstitutionsanomalien im Sinne Pfaunders gehören. Durch Untersuchung vorzeitig geborener EZ ist wahrscheinlich gemacht, daß wenigstens ein großer Teil der Anomalien nicht genotypisch, sondern peristatistisch bedingt ist. Diese Beobachtungen führen Brander dazu, die durch Frühgeburt direkt oder indirekt hervorgerufenen dauernden Veränderungen in der Reaktionsweise von Frühgeborenen als von konstitutioneller Natur zu betrachten. *Dubitscher* (Berlin).^{oo}

Romich, S., und M. Köhler: Konstitution und Menstruation. (*Diakonissenkrankenb., Wien.*) Zbl. Gynäk. 1938, 1087—1089.

Verff. haben 400 Frauen auf die Dauer der Menstruationszeit untersucht und geprüft, ob die dabei festzustellenden Verschiedenheiten in Beziehung gesetzt werden können zu den von Romich unterschiedenen progressiven und konservativen Typen, welche hinsichtlich des Bewegungsapparates verschiedene Merkmale zeigen. Die Kenn-